

Ausfertigung

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Wärmeversorgung Grassau“ vom 20.01.2009 Anstalt des öffentlichen Rechts des Marktes Grassau

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBI S. 958) erlässt der Markt Grassau folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz

- (1) Das Kommunalunternehmen Wärmeversorgung Grassau ist ein selbständiges Unternehmen des Marktes Grassau in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Wärmeversorgung Grassau KU“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz im Markt Grassau.
- (4) Das Stammkapital beträgt 25.000,-- Euro.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung des Gemeindegebiets des Marktes Grassau mit Fernwärme und die Erzeugung von Strom. Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (2) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle des Marktes Grassau allgemein geltende Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer festzusetzen.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

der Vorstand (§ 4)

der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Er kann durch den Verwaltungsrat jederzeit abberufen werden. Für den Vorstand kann ein Stellvertreter durch den Verwaltungsrat bestellt werden.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Marktes Grassau haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(6) § 5 Abs. 7 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 5

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt. Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats können Bedienstete des Marktes Grassau hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der 1. Bürgermeister des Marktes Grassau.

(3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Marktgemeinderat für sechs Jahre bestellt.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Marktgemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Marktgemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein

Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,

Leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,

Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(5) Der Verwaltungsrat hat dem Markt Grassau auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene Entschädigung entsprechend der für die Marktgemeinderäte in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts des Marktes Grassau getroffenen Regelung.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Marktes Grassau.

(8) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder
2. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten
3. Erteilung und Widerruf von Prokuren

4. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen
5. Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge für Leistungsnehmer
6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
7. Bestellung des Abschlussprüfers.
8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands.
9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
10. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro überschreiten, sofern sie nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind
11. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben.
12. Rückzahlung von Eigenkapital an den Markt Grassau

In den Fällen des § 6 Abs. 3 Nrn. 4 und 11 hat der Marktgemeinderat Grassau die Möglichkeit, dem Verwaltungsrat Weisungen zu erteilen. Der Marktgemeinderat ist von diesen Entscheidungen so rechtzeitig zu informieren, dass er entscheiden kann, ob er von seinem Weisungsrecht Gebrauch machen will. Ist dies nicht der Fall, verbleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsrates.

(4) Der Verwaltungsrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Vorstand zuständig ist, aus wichtigem Grund im Einzelfall an sich ziehen. Die allgemeine Zuständigkeit des Vorstands für die Geschäftsführung darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(5) Duldet ein Geschäft, über das der Verwaltungsrat zu beschließen hat, keinen Aufschub und kann ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden, kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand ermächtigen, das Geschäft auch ohne Zustimmung des Verwaltungsrats durchzuführen oder vorzunehmen.

men. Derart durchgeführte oder vorgenommene Geschäfte sind dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

(6) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal pro Quartal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Vertretung, Schriftform

(1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.

(2) Ist kein Vorstand bestellt oder ist der Vorstand abberufen oder handlungsunfähig und ist kein Vertreter vorhanden, so vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen. Dieser vertritt das Kommunalunternehmen auch gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

(3) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Sie erfolgen unter dem Namen „Wärmeversorgung Grassau KU“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(4) Die Mitglieder des Vorstands unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Unternehmenssatzung bestimmten Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Vorstand stellt für das jeweilige Geschäftsjahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung auf, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres seine Zustimmung geben kann. Der Wirtschaftsplan umfasst einen Erfolgsplan, einen Vermögensplan und eine Personalübersicht. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan zu erstellen. Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat halbjährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Der beschlossene Wirtschaftsplan und seine Änderungen sind dem Markt Grassau zu-zuleiten.

§ 10

Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung, Offenlegung

(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind vom Vorstand nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und durch den Abschlussprüfer nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu prüfen.

(2) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO auch

- a) die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung;
- b) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität;
- c) die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
- d) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(3) Der Vorstand hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Abschlussprüfer an den Verwaltungsrat zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen.

(4) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 103 und Art. 105 GO. Dem Markt Grassau ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12

Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Markt Grassau, 25.03.2009



Jantke

1. Bürgermeister

